

INHALT.....	SEITE
1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen einer Vorprüfung.....	3
1.3 Rechtsgrundlage für das GGB "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" (DE 2234-304)	5
2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	6
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet.....	6
2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	7
2.2.1 Verwendete Quellen.....	7
2.2.2 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL.....	8
2.2.3 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	10
2.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	10
2.4 Beschreibung der örtlichen Situation von Vorhaben und GGB DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“	14
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	18
3.1 Beschreibung des Vorhabens	18
3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	18
4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES GGBS DURCH DAS VORHABEN	20
5. EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE.....	23
6. ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG.....	24
7. LITERATUR UND QUELLEN	25
8. ANLAGEN.....	26

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Dobin am See plant am südlichen Ortsrand von Flessenow die Aufstellung eines Bebauungsplans auf einer bereits bebauten Fläche. Die vorhandene Bebauung der Jugendherberge soll teilweise abgerissen und durch neue Gebäude ersetzt werden. Gleichzeitig soll sich die Zahl der Gebäude erhöhen um eine größere Anzahl an Gästen unterzubringen. Die lockere Verteilung der Gebäude und der Freiflächen im Plangebiet soll dabei in der Art wie sie bisher vorliegt beibehalten werden.

Der Geltungsbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 20 m zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“.

Entsprechend besteht keine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben. Jedoch können mittelbare Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des GGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu überprüfen ist. BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH aus Schwerin ist beauftragt, diese Natura 2000-Vorprüfung zu erarbeiten.

1.2 Gesetzliche Grundlagen einer Vorprüfung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "NATURA 2000", bestehend aus GGB und besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete oder Special Protection Areas = SPA), nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen sind.

Rechtsgrundlage der Natura 2000-Prüfung von Projekten sind Art. 6 der FFH-Richtlinie, § 34 BNatSchG sowie § 21 NatSchAG M-V. Das Ablaufschema (siehe Abb. 1) gibt den Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG wieder. Der FFH-ERLASS M-V (2004) ist nicht mehr anzuwenden. Vorliegend wird auf das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT UND TRAUTNER 2007) zurückgegriffen.

Die Vorprüfung von Projekten dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Projekt die Möglichkeit besteht, dass es im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und dieses so erst erheblich werden lassen.

Die Vorprüfung erfolgt durch die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung. Der Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde und das StALU als zuständige Behörde für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten sind im Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen werden.

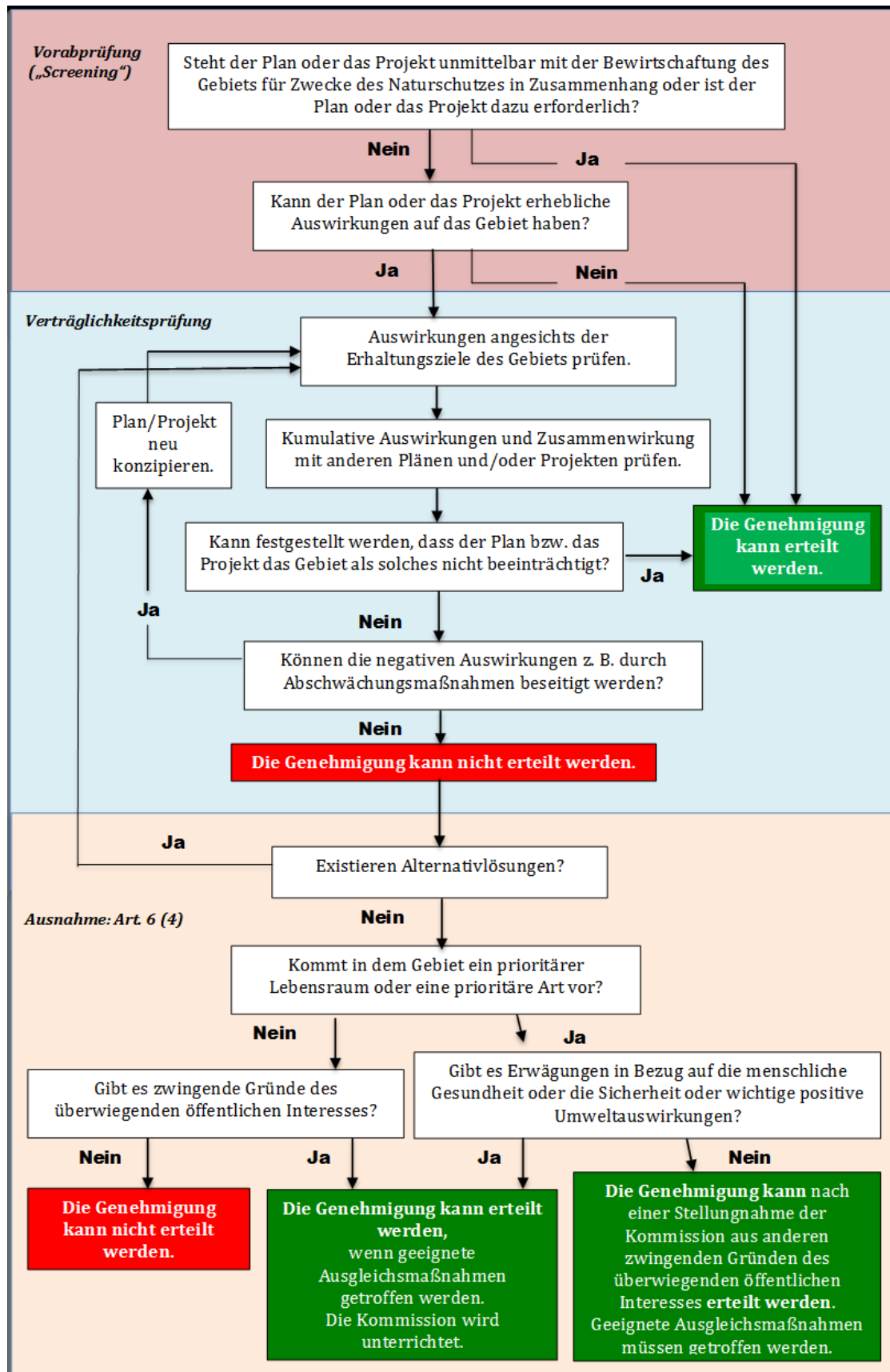


Abbildung 1: Prüfung von Plänen und Projekten, die sich auf NATURA 2000-Gebiete auswirken (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2018)

Dabei ist vor allem zu prüfen, ob und in welcher Weise die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben oder den Plan erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung entsprechender Beeinträchtigungen festzulegen.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Abweichungsentscheidung gemäß § 34 (3) und (5) BNatSchG vorliegen. Entsprechendes gilt für einzelne Vorhabenvarianten. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Ein Projekt, das voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, darf gemäß § 34 (3) BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben ist. Es sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (§ 34 (5) BNatSchG).

Für die Verträglichkeitsprüfung wird die Gliederung aus dem "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" vom BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2004) (= Leitfaden FFH-VP 2004) verwendet.

1.3 Rechtsgrundlage für das GGB "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" (DE 2234-304)

Die Gebiete nach Art. 4 der FFH-Richtlinie wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 28.04.1998 (1. Tranche), 14.12.1999 (2. Tranche) und 25.5.2004 (Gesamtmeldung, inkl. Ergänzung durch die Tranchen 3 und 3a) festgelegt. Gemäß dem in der FFH-RL vorgegebenen Meldeverfahren handelt es sich dabei um die sog. „Nationale Gebietsliste“, in der die Mitgliedsstaaten der EU-Kommission Gebietsvorschläge unterbreiten. Aus dieser Vorschlagsliste stellt die EU-Kommission nach Art. 4 (2) der FFH-RL die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) auf. Für die Gebiete, die bis 1999 gemeldet wurden, erfolgte zuerst die Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die aktualisierte GGB-Liste der Europäischen Kommission für die kontinentale biogeographische Region vom Jahresanfang 2008 enthält darüber hinaus die FFH-Gebietsvorschläge des Landes M-V aus dem Jahr 2004 (Quelle: LUNG M-V, 2009). Das vorliegend zu prüfende FFH-Gebiet ist somit Bestandteil der Liste der GGB. Mit der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete- Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 werden die GGB landesrechtlich unter Schutz gestellt (§ 4 (1) Natura 2000-LVO M-V).

In Managementplänen werden der Schutzzweck und die Erhaltungsziele der GGB, einschließlich überlagernder Vogelschutzgebiete festgelegt, die auch eine verbindliche Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen darstellen. Als Grundlage werden für die schutz- und managementrelevanten Arten

Erfassungen, Habitatabgrenzungen und –bewertungen sowie Ermittlungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile vorgenommen, die ebenfalls bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT) mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern bearbeitet und ein Managementplan für den Teilbereich Wald erstellt.

Für das GGB DE 2234-304 liegen ein Managementplan (STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG 2010) sowie ein Managementplan für den Teilbereich Wald (MLUV 2007) vor.

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind in Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V (2011) sowie im Managementplan genannt. Die Prüfmaßstäbe der Natura 2000-Vorprüfung werden der Natura 2000 LVO M-V, den Managementplänen sowie dem Standard-Datenbogen (SDB) entnommen.

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das GGB DE 2234-304 "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" umfasst gemäß Standard-Datenbogen eine Fläche von 4.420 ha, die sich zu 92 % im Landkreis Nordwestmecklenburg, zu 6 % im Landkreis Ludwigslust-Parchim und zu 2 % auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin befinden. Das GGB umfasst den gesamten Schweriner Außensee mit dem Ramper Moor im Süden und der nordöstlich gelegenen Döpe, die westlich angrenzenden Waldflächen bei Lübstorf sowie das Wickendorfer Moor mit den südwestlich angrenzenden Uferbereichen des Ziegelaußensees.

Im SDB finden sich folgende Angaben zu allgemeinen Gebietsmerkmalen:

Im Gebiet überwiegen mit 82 % Flächenanteil die Binnengewässer (stehend und fließend). 1 % der Fläche wird von Binnenlandfelsen eingenommen. Während 1 % der Fläche von feuchtem, mesophilem Grünland und 5 % von Mooren, Sümpfen und Uferbewuchs geprägt sind, sind auf 1 % trockenere Standortbedingungen vorhanden. Diese Flächen sind mit Heiden und Gestrüpp oder Trockenrasen bewachsen. Neben 1 % Ackerland werden 8 % von Laubwald, 1 % von Nadelwald und 1 % von Mischwald eingenommen. Siedlungsbereiche sind aus der Schutzgebietsfläche ausgenommen. Das Gebiet wird somit von ausgedehnten Binnengewässerflächen geprägt.

Gemäß SDB wird das Gebiet vom Schweriner Außensee dominiert. Im Süden sind auf alten Seeterrassen neben Bruchwäldern Reste von Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermooren erhalten. Im Nordwesten grenzt ein größerer Buchenwaldkomplex an den See.

Zur Güte und Bedeutung macht der SDB folgende Aussagen:

- Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten,
- Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT,

- Häufung von FFH-LRT,
- großflächige Komplexbildung.

Das GGB überschneidet sich mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“, welches sich ebenfalls im Wirkraum des geplanten Vorhabens befindet. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen dieses Schutzgebietes wird im Rahmen einer gesonderten Verträglichkeitsprüfung untersucht.

Weiterhin überschneidet sich das GGB im Süden mit dem Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ (Stadt Schwerin), großflächig mit dem Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“ (Nordwestmecklenburg), kleinflächig im Osten mit dem Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft“ (Ludwigslust-Parchim) sowie im Süden mit dem Naturschutzgebiet „Ramper Moor“ und im Nordosten mit dem Naturschutzgebiet „Döpe“.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Verwendete Quellen

Die Charakterisierung des Gebietes und die aufgeführten Erhaltungsziele des GGBs stützen sich auf folgende Quellen:

- Anlage 4 „Maßgebliche Bestandteile Lebensraumtypen“ und „Maßgebliche Bestandteile Arten“ der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V 2011),
- Managementplan (MP) zum Gebiet DE 2234-304 "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" (STAATLICHE AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG, Stand: 15.11.2010),
- FFH-Gebiet 2234-304 „Schweriner Außensee“ Managementplan Teilbereich Wald. Bearbeitung: LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007),
- Standard-Datenbogen zum Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore " (SDB), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_2234-304.pdf) [Stand: 05/2017]).

Der SDB ist dieser Vorprüfung als Anlage beigelegt.

2.2.2 Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß Natura 2000-LVO M-V

Gemäß § 4 (2) Natura 2000-LVO M-V ist der Schutzzweck des Gebietes der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V. Erhaltungsziel gemäß § 6 Natura 2000-LVO M-V des GGB ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

Maßgebliche Bestandteile des GGB DE 2234-304 sind gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V die LRT 3140, 3150, 3160, 3260, 6210^(*), 6410, 6510, 7140, *7210, *7220, 7230, 9130, *9180, 91D0 und *91E0 sowie die Anhang II-Arten Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke, Kammolch, Rotbauchunke, Biber, Fischotter, Teichfledermaus, Große Moosjungfer, jeweils mit den erforderlichen Lebensraumelementen.

* Prioritärer Lebensraumtyp ^(*) Lebensraumtyp nur bei Beständen mit bemerkenswerten Orchideen prioritär

2.2.3 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Der Standard-Datenbogen (Stand: 05/2016) listet für das GGB insgesamt 15 Lebensraumtypen (LRT), darunter vier prioritäre LRT, nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf (Tabellen 1 und 2).

Tabelle 1: Lebensraumtypen im GGB DE 2234-304 gemäß SDB

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3140			3.636,0000		-	B	B	C	B
3150			3,0000		-	C	C	C	C
3160			2,0000		-	B	C	B	C
3260			0,3700		-	C	C	B	C
6210			0,5800		G	C	C	C	C
6410			4,0000		-	C	C	B	C
6510			2,0000		-	C	C	B	C
7140			3,0000		-	B	C	B	C
7210			1,2500		G	B	C	B	B
7220			0,0060		G	A	C	A	A
7230			19,0000		-	B	C	C	C
9130			223,0000		-	B	C	B	B
9180			1,0000		-	C	C	B	C
91D0			10,1000		G	B	C	B	B
91E0			1,0000		-	C	C	C	C

Erklärung der Bewertungskriterien:

- **Repräsentativität:** Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen LRT (A: hervorragend; B: gut; C: signifikant; D: nicht signifikant)
- **Relative Fläche:** vom natürlichen LRT eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden LRT im gesamten Hoheitsgebiet des Staates (A: 100 % \geq p > 15 %; B: 15 % \geq p > 2 %; C 2 % \geq p > 0 %)
- **Erhaltung:** Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des natürlichen LRT und Wiederherstellungsmöglichkeiten (A: hervorragender Erhaltungszustand; B: guter Erhaltungszustand; C: durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand)
- **Gesamtbeurteilung:** Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen LRT (A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert)

Tabelle 2: Deutsche Bezeichnungen der LRT im GGB DE 2234-304

EU-Code	Klartext Lebensraumtyp nach Richtlinie 92/43/EWG
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3160	Dystrophe Seen und Teiche
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
6210 ^(*)	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91D0	Moorwälder
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* Prioritärer Lebensraumtyp ^(*) Lebensraumtyp nur bei Beständen mit bemerkenswerten Orchideen prioritär

Als Erhaltungsmaßnahmen werden im SDB der Erhalt und die teilweise Entwicklung eines nährstoffärmeren Sees sowie von Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen mit charakteristischen FFH-Arten genannt.

Der SDB enthält über die Festlegungen der Natura 2000-LVO M-V hinaus keine weiteren LRT, die maßgeblicher Bestandteil des GGB sind.

2.2.4 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Aufgrund dieser Landschaftsausstattung gibt es für spezialisierte, seltene oder gefährdete Pflanzen- und Tierarten wertvolle Lebens- und Rückzugsräume. Im Standard-Datenbogen (Stand: 05/2016) werden für das Gebiet folgende besonders zu schützende Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt (Tabelle 3):

Tabelle 3: Vorkommende Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie im GGB DE 2234-304 gemäß SDB

Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			
						Min.	Max.				Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung
A	1188	Bombina bombina			p	51	100	i		-	C	B	C	C
M	1337	Castor fiber			p	0	0	i	P	DD	C	B	C	B
I	1042	Leucorhinia pectoralis			p	0	0	i	P	DD	C	B	C	C
M	1355	Lutra lutra			p	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
M	1318	Myotis dasycneme			p	0	0	i	P	DD	C	B	C	C
A	1166	Triturus cristatus			p	23	30	i		G	C	A	C	B
I	1014	Vertigo angustior			p	0	0	i	C	DD	C	A	C	C
I	1016	Vertigo moulinsiana			p	0	0	i	P	DD	C	B	C	C

Erläuterung

- **Artengruppe:** A = Amphibien, M = Säugetiere, I = Wirbellose
- **Typ:** p = sesshaft
- **Einheit:** i = Einzeltiere
- **Kat. (Abundanzkategorie):** C = verbreitet, R = selten, P = vorhanden
- **Datenqualität:** DD = keine Daten, G = gut
- **Population:** A: 100 % \geq p > 15 %; B: 15 % \geq p > 2 %; C: 2 % \geq p > 0 %
- **Erhaltung:** A: hervorragende Erhaltung; B: gute Erhaltung; C: durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- **Isolierung:** A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets
- **Gesamtbeurteilung:** A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert

Der SDB enthält über die Festlegungen der Natura 2000-LVO M-V hinaus keine weiteren Arten des Anhangs II, die maßgeblicher Bestandteil des GGB sind.

2.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Wie im Kapitel 1.3 bereits dargestellt, liegen Managementpläne für das GGB (StALU WM 2010) und den Teilbereich Wald (MLUV 2007) vor. Die dort aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II sind in der Natura 2000-LVO aufgeführt und somit in der vorliegenden Prüfung zu betrachten. Abweichend zum Managementplan sind in der Natura 2000-LVO (2011) weiterhin der Wald-LRT 91D0 sowie die Anhang II-Art Biber aufgeführt.

Gemäß den Managementplänen (StALU WM 2010, MLUV 2007) sind

- die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie,
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand (EHZ) der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,
- die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie,

- und die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- und Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Bedingungen

für die Erhaltungsziele maßgeblich.

Zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten stellen ein günstiger, insbesondere hervorragender EHZ auf Gebietsebene, die Priorität im Sinne des Art. 1d) der FFH-RL, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen im Gebiet, eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung innerhalb der GGB sowie ein europaweit „ungünstiger“ EHZ innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebiete die maßgeblichen Kriterien dar. Von hoher Bedeutung für das Netz Natura 2000 sind diejenigen Lebensraumtypen und Arten, die mindestens zwei der vorgenannten Kriterien erfüllen.

Lebensraumtypen (LRT)

Tabelle 4 zeigt den Vergleich des im SDB angegebenen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen sowie den im Rahmen der Managementplanung (MP) ermittelten Erhaltungszustand.

Tabelle 4: Erhaltungszustand der LRT gemäß SDB und Managementplan sowie deren Bedeutung für das Netz Natura 2000

LRT	EHZ SDB	EHZ MP	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächenanteile als ungünstig bewertet	Europaweit ungünstiger Zustand
3140	C	C	-	-	-	x
3150	C	C	-	-	-	x
3160	B	B	-	-	x	x
3260	B	C	-	-	-	x
6210	C	C	(x)*	-	-	x
6410	B	C	-	-	-	x
6510	B	B	-	-	x	x
7140	B	B	-	-	x	x
7210	B	B	x	-	-	x
7220	A	A	x	-	-	x
7230	C	C	-	-	-	x
9130	B	B	-	-	-	x
9180	B	B	x	-	-	x
91D0	B	-	-	k.A.	k.A.	x
91E0	C	-	x	-	-	x

Erläuterung:

- **EHZ SDB:** Angegeben ist der EHZ im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung gem. Managementplan (2010). In Klammern wird der gemeldete EHZ vor Durchführung der Plausibilitätsprüfung angegeben.
- * LRT ist nur in orchideenreicher Ausprägung prioritär. Diese kommt im GGB nicht vor.

Von besonderer Bedeutung für das Netz Natura 2000 sind gemäß Tabelle 4 die LRT 3160, 6510, 7140, 7210, 7220, 9180 und 91E0. Die gebietsbezogene Bewertung des EHZ als ungünstig (C) zeigt gemäß Managementplan (StALU WM 2010) einen in der Regel unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen. Dies betrifft die LRT 3140, 3150, 3260, 6210, 6410 und 7230.

Arten des Anhang II

Tabelle 5 zeigt den Vergleich des im SDB angegebenen Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhang II sowie den im Rahmen der Managementplanung ermittelten Erhaltungszustand.

Tabelle 5: Erhaltungszustand der Arten des Anhang II gemäß SDB und Managementplan sowie deren Bedeutung für das Netz Natura 2000

Art	EHZ SDB	EHZ MP	Prioritäre Art	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste)	Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	A	C	-	-	-	x
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	B	B	-	-	-	x
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	B	B	-	-	-	x
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	A	A	-	-	-	x
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	B	nicht nachgewiesen	-	-	k.A.	x
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	B	k.A.	-	-	-	x
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	B	C	-	2	-	x
Biber <i>Castor fiber</i>	B	k.A.	-	3	k.A.	-

Erläuterung:

- **EHZ SDB:** Angegeben ist der EHZ gemäß Standard-Datenbogen 05/2016.
- **EHZ MP:** Angegeben ist der EHZ gemäß Managementplan 2010.

Von besonderer Bedeutung für das Netz Natura 2000 sind die Arten Fischotter und Kammolch. Die gebietsbezogene Bewertung des EHZ als ungünstig (C) zeigt gemäß Managementplan (2010) einen in der Regel unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen. Dies betrifft die Arten Schmale Windelschnecke und Fischotter.

Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie

Wie in Kapitel 2.1 dargestellt, überschneidet sich das GGB DE 2234-304 mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402 "Schweriner Seen". Der Managementplan listet für den Überschneidungsbereich der beiden Gebiete folgende schutz- und managementrelevanten Arten auf.

Brutvögel:

- | | | |
|--------------------|-----------------|----------------|
| • Eisvogel | • Rohrdommel | • Rotmilan |
| • Rohrweihe | • Schwarzspecht | • Zwergbussard |
| • Haubentaucher | • Kolbenente | • Reiherente |
| • Kranich | • Wespenbussard | • Schwarzmilan |
| • Sperbergrasmücke | • Mittelspecht | • Seeadler |

Rastvögel:

- | | | |
|--------------|---------------|-----------------|
| • Blässgans | • Blässhuhn | • Haubentaucher |
| • Kormoran | • Reiherente | • Saatgans |
| • Singschwan | • Zwergschwan | |

Die vorgenannten Arten werden im Rahmen einer eigenständigen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402 betrachtet.

Weitere standörtliche und funktionelle maßgebliche Bestandteile im Gebiet

Der Managementplan (StALU 2010) führt für die LRT, die Arten des Anhangs II sowie die managementrelevanten Vogelarten weitere standörtliche und funktionelle maßgebliche Bestandteile im Gebiet auf. Auf Tabelle 14, S. 49ff im Managementplan wird an dieser Stelle verwiesen. Die weiteren standörtlichen und funktionellen maßgeblichen Bestandteile für die LRT und Arten, die im zu betrachtenden Untersuchungsraum vorkommen, werden in Kapitel 2.4 aufgeführt.

Gemäß Managementplan (2010) ist der Schutzzweck des Gebietes die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der dystrophen Seen, Mähwiesen, Schwingrasenmoore, kalkreichen Sümpfe mit Schneide, Kalktuffquellen, Waldmeister-Buchenwälder und Hangmischwälder sowie die Entwicklung des Schweriner Sees als mesotrophes Gewässer, der eutrophen Seen, Fließgewässer, Kalk-Trockenrasen, Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermoore. Die Gewässer-, Grünland-, Moor- und Wald-Habitate mit den dort vorkommenden Arten Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Kammolch, Teichfledermaus und Fischotter sollen erhalten, die Habitate für den Fischotter und die Schmale Windelschnecke verbessert werden. Insbesondere die Kalkreichen Sümpfe mit Schneide (7210*), Kalktuffquellen (7220*) und Hangmischwälder (9180*) sind als prioritäre Lebensraumtypen zu erhalten. Der LRT 6210 weist im GGB keine prioritäre Ausprägung auf.

Voraussetzung für günstige Erhaltungszustände sind vor allem der Erhalt des hydrologischen Systems der Gewässer und der grundwasserabhängigen Lebensräume, die Vermeidung erheblicher Nährstoffeinträge zur Verbesserung der Trophie des Schweriner Sees zum mesotrophen Stillgewässer sowie eine angepasste Nutzung oder Pflege der Wald- und Offenland-LRT.

2.4 Beschreibung der örtlichen Situation von Vorhaben und GGB DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“

Die Grenze des GGBs verläuft in etwa 20 m Entfernung zum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10, im Bereich eines vorhandenen Uferwaldes. Betrachtet wird ein Bereich von 500 m um den Geltungsbereich. Untersuchungsraum (UR) ist entsprechend der Überschneidungsbereich des 500 m-Umfeldes mit dem Schutzgebiet (vgl. Karte 1). Die Distanz von 500 m berücksichtigt die maximale Reichweite negativer Auswirkungen auf vorkommende störungsempfindliche Arten (hier: Fischotter), so dass alle denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf typische Tiere der LRT in diesem UR betrachtet werden können. Weiter entfernt liegende Flächen des GGB können mit Sicherheit nicht von zusätzlichen Vorhabenauswirkungen betroffen sein.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf LRT und Habitate der Arten des Anhangs II sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. Urteile BVerwG 9 A 22.11 und BVerwG 4 A 5.14) auch die in den einschlägigen Lebensraumtypen vorkommenden charakteristischen Arten und deren Beeinträchtigungen maßgeblich für die Verträglichkeitsvorprüfung.

Im UR befinden sich gemäß den Managementplänen (StALU WM 2010, MLUV 2007) der LRT 3140 sowie Habitate des Fischotters und potenzielle Habitatflächen der Schmalen und der Bauchigen Winkelschnecke.

Die vorhandenen Bruchwälder stellen ein potenzielles Habitat für den Biber dar. Aufgrund der Nutzung der angrenzenden Flächen als Campingplatz und die wasserseitige Nutzung zur Naherholung ist hier eine Störung gegeben. Der Biber bevorzugt dagegen ungestörte Uferbereiche. Eine Nutzung des Bruchwaldes durch den Biber wird ausgeschlossen. Der LRT 91D0 kommt gemäß der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope (LUNG MV 1999) im Überschneidungsbereich des Untersuchungsraumes mit dem GGB nicht vor.

Im Folgenden werden der Lebensraumtyp und die Habitate der vorgenannten Arten des Anhangs II der FFH-RL im UR näher beschrieben.

LRT 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armluchteralgen)

Im Westen des Untersuchungsraums befindet sich ein Teil des LRT 3140 (Schweriner Außensee, siehe Abbildung 2). Dieser Teil wird der LRT-Fläche 3140-1 zugeordnet. Die Teilfläche wird der Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Zustand) zugeordnet (StALU WM 2010, SDB). Diese Einstufung ergibt sich aus der Tendenz zum starken eutrophen Zustand, dem geringen Deckungsgrad der Ufer- und Verlandungsbereiche mit lebensraumtypischer Vegetation und dem Fehlen von besonders charakteristischen Pflanzenarten.

Maßgeblich für einen günstigen Erhaltungszustand des LRT sind eine gute Wasserqualität, eine gute Ausprägung der lebensraumtypischen Vegetation und ausgeprägte Habitatstrukturen.

Weitere standörtliche oder funktionelle maßgebliche Bestandteile sind:

- ein hoher Wasserstand und gut ausgeprägte Vegetationsstrukturen (Unterwasser-, Verlandungs- und Ufervegetation),
- das Vorhandensein von Armluchteralgenbeständen ist zwingende Voraussetzung.

Auf Gebietsebene ist der Erhaltungszustand ungünstig. Langfristig soll ein guter Erhaltungszustand erreicht und erhalten werden (wünschenswerte Entwicklung). Für den Schweriner Außensee wird der Erhalt (Schutz) durch Umsetzung der Maßnahmen der Wasser-Rahmen-Richtlinie als Schutzmaßnahme angegeben. Des Weiteren formuliert der Managementplan (StALU WM 2010) als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen für den Schweriner Außensee die Kontrolle des Nährstoffgehaltes.

Charakteristische Arten des LRT sind:

- Rohrdommel, Drosselrohrsänger, Rohrweihe und Haubentaucher (LUNG M-V 2011)
- Fischotter

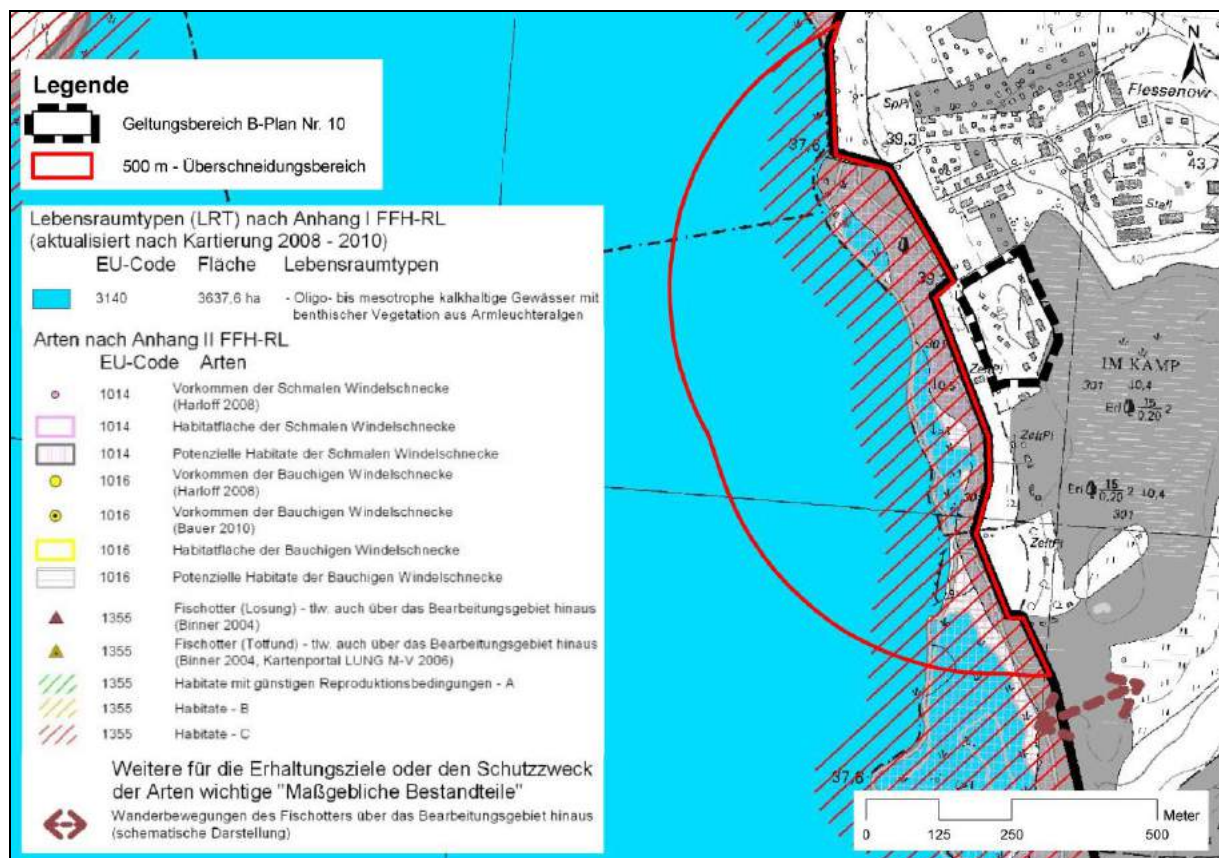


Abbildung 2: Darstellung der LRT und Habitate im Überschneidungsbereich (verändert nach: Managementplan zum GGB DE 2234-304, StALU WM 2010)

Fischotter (1355)

Im Westen des Untersuchungsraums befindet sich ein Teil des Habitats 1355-3 (siehe Abbildung 2). Dieses umfasst den schmalen Uferbereich an der Westseite des Schweriner Außensees zwischen Wiligrader Wald und Hunsdorf und die Ostseite des Schweriner Außensees südlich von Flessenow, außerdem den nördlichen Bereich des Schweriner Außensees mit der Insel Lieps und der Hohen Vielchener Bucht sowie südwestliche und südöstliche Bereiche des Schweriner Außensees. Da dieses Gebiet nicht so stark strukturiert ist wie Bereiche zwischen Döpe und Buerwischen mit Uferwäldern und Röhrichten, wurde das Habitat mit Stufe C (durchschnittlicher oder beschränkter Zustand) bewertet. Der Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist ebenfalls Stufe C (durchschnittlich).

Weitere standörtliche oder funktionell maßgebliche Bestandteile für die Art im Gebiet sind:

- naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen, die eine hohe Vielfalt unterschiedlicher Strukturen aufweisen;
- Verbünde zwischen den Gewässern (Wandermöglichkeit entlang Bächen, Gräben);
- geringe Gefährdung durch Straßenverkehr, Reusenfischerei;
- keine dauerhaften Störungen.

Auf Gebietsebene ist der Erhaltungszustand ungünstig, langfristig soll ein guter Erhaltungszustand erreicht und erhalten werden. Für den Fischotter sind vorrangige Entwicklungsziele vorgesehen. Gefahrenquellen für den Fischotter sind Reusenfischerei ohne Otterschutz sowie der Straßenverkehr auf der B 104 und dem Paulsdammer Weg. Der ungünstige Erhaltungszustand ist durch eine Umstellung der Reusenfischerei auf ottersichere Geräte sowie der Bau von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an den Straßen zu verbessern.

Im südlichen Bereich des 500 m-UR ist des Weiteren auch mit Wanderbewegungen zwischen dem Schweriner Außensee und den östlich angrenzenden Flächen zu rechnen.

Schmale Windelschnecke (1014)

Es befinden sich keine nachgewiesenen Habitats der Art im UR. Jedoch werden Bereiche des Röhrichtstreifens im Westen des UR als geeignetes Habitat der Art in Karte 2ab des Managementplans (StALU WM 2010) dargestellt (siehe Abbildung 2).

Weitere standörtliche und funktionell maßgebliche Bestandteile sind:

- gleichmäßig feuchte, basen- oder kalkhaltige Standorte (Feucht- und Nasswiesen / Kleinseggenriede),
- keine Überstauung,
- gut ausgeprägte Mulmschicht mit Moosen,
- überwiegend fehlende Beschattung,
- und lichte, nicht zu hohe Vegetation.

Bauchige Windelschnecke (1016)

Es befinden sich keine nachgewiesenen Habitats der Art im UR. Jedoch werden Bereiche des Röhrichtstreifens im Westen des UR als geeignetes Habitat der Art in Karte 2ab des Managementplans (StALU WM 2010, siehe Abbildung 2) dargestellt.

Weitere standörtliche und funktionell maßgebliche Bestandteile sind:

- dauerhaft feuchte Seggenriede oder Hochstaudenfluren mit dichtem Pflanzenbewuchs ohne Austrocknung auf basen- oder kalkreichen Standorten,
- eine gut ausgeprägte Humusschicht.

Voraussetzung für das Vorkommen dieser Vegetationsstrukturen ist die zumindest kleinräumige Waldfreiheit.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Am südlichen Siedlungsrand von Flessenow soll ein Großteil der bestehenden Gebäude der Jugendherberge abgerissen und neu errichtet werden. Da für diesen Bereich bisher kein Bebauungsplan vorhanden ist, muss die Errichtung der neuen Gebäude bauleitplanerisch vorbereitet werden. Geplant ist der teilweise Erhalt der Gebäude im Bereich des geschützten Bruchwaldes sowie der Abriss und die Errichtung von neuen Gebäuden auf der bisher genutzten Fläche der Jugendherberge. Dabei ist eine geringe Verdichtung gegenüber der vorhandenen Bebauung geplant. Die Anzahl der Betten soll geringfügig aufgestockt werden

Eine bauliche Nutzung des Seeufers ist nicht geplant. Das Bauvorhaben wird auf der bestehenden Fläche der Jugendherberge umgesetzt und rückt nicht näher an das Seeufer mit seinem Uferbewuchs aus Bruchwald und Röhricht heran.

Vorbelastungen

Von der Ortslage Flessenow, dem Campingplatz Flessenow und der touristischen Nutzung des im Westen des UR gelegenen Schweriner Sees sowie der bestehenden Jugendherberge gehen bereits heute anthropogene Belastungen in Form von Scheuchwirkungen durch bestehende Bebauung, Straßenverkehr und die Nutzung des Schweriner Außensees und der Umgebung zur Naherholung (Spaziergänger, freilaufende Hunde, Wassersport, Boote) aus. Zwischen dem GGB und dem B-Plangebiet befinden sich ein Teil des Campingplatzes von Flessenow sowie ein Grünstreifen mit alten Eichen.

3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens lassen sich grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktor aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen während der gesamten Standzeit),
- Wirkfaktor durch den Bau des Vorhabens (baubedingte Wirkungen während der Bauzeit),
- Wirkfaktor durch das Betreiben des Vorhabens (betriebsbedingte Wirkungen mit dem Betrieb im Zusammenhang stehende Wirkungen).

Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf und können alle Schutzgüter teilweise erheblich beeinträchtigen. Sie sind in der Regel jedoch nur relativ kurzfristig wirksam und räumlich begrenzt. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch das Bauwerk selbst und durch die in Zusammenhang mit dem Bauwerk durchzuführenden Maßnahmen dauerhaft verursacht.

Baubedingte Auswirkungen entstehen bei der Baufeldfreimachung sowie beim Bau der neuen Gebäude. Unvermeidbar sind Eingriffe in Biotope. Da das GGB einen Abstand von mindestens 20 m zum Plangebiet hat, werden keine LRT- oder Habitatflächen des GGBs direkt in Anspruch genommen. Durch die Bauarbeiten im Plangebiet kann es zu Störungen von Tieren infolge von optischen und akustischen Wirkungen kommen. Die Reichweite dieser Wirkungen ist abhängig von der Empfindlichkeit der einzelnen Arten gegenüber optischen und/oder akustischen Störungen. Für weniger emp-

findliche bzw. unempfindliche Arten sind entsprechend nur Beeinträchtigungen im Bereich der Irrelevanz zu erwarten. Dagegen können Scheuchwirkungen bis in eine Tiefe von ca. 500 m für besonders störungsempfindliche Arten entstehen. Bei einer Durchführung der Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit kann es zur Verletzung oder direkten Tötung von Individuen kommen, sofern sich diese in der Baustelle befinden. Des Weiteren kann es für die Dauer der Bauarbeiten bei störungsempfindlichen Arten zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsstätten kommen.

Anlage- und betriebsbedingt können negative Auswirkungen auf Tiere entstehen. Relevante Wirkfaktoren sind optische und akustische Wirkfaktoren, die zu einer Scheuchwirkung auf empfindliche Tierarten führen können. Bei Arten, die empfindlich gegenüber Störungen reagieren, kann es zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten kommen.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen des GGB durch das Vorhaben

Die Auswirkungen durch den B-Plan sind hinsichtlich ihrer Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des GGB herbeizuführen, zu beurteilen. An dieser Stelle ist zu klären, ob die Möglichkeit besteht, maßgeblichen Bestandteile des GGB DE 2234-304 "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" durch das Vorhaben tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden können.

Für ein Natura 2000-Gebiet gilt das Verschlechterungs- und Störungsverbot im Sinne des § 33 BNatSchG, aber kein absolutes Veränderungsverbot. Dies bedeutet, dass das Natura 2000-Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebietes zwar beeinflusst, aber in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen in Bezug auf Arten und deren Lebensräume enthält das Fachinformationssystem des BfN (LAMBRECHT und TRAUTNER 2007, S. 28) folgende Aussagen:

„Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem GGB bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“

Um unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu bleiben, muss gewährleistet sein, dass nach Realisierung des Vorhabens das SPA bzw. GGB „seine ihm nach den Erhaltungszielen zugewiesene Funktion für einen Lebensraumtyp oder eine Art auf qualitativ und quantitativ unverändertem Niveau leistet und dass das Gebiet seinen mit der Aufnahme in das Netz „Natura 2000“ grundsätzlich dafür definierten Beitrag unvermindert übernehmen kann“ (LAMBRECHT und TRAUTNER 2007, S. 29).

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Aussagen soll nach LAMBRECHT u. TRAUTNER (2007) bezogen auf Arten die folgende Konvention als „Grundannahme“ angewendet werden (zit. S. 43):

„Die direkte oder dauerhafte Inanspruchnahme der Teilfläche eines LRT bzw. eines (Teil-) Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.“ Von dieser Grundannahme sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der im Fachkonventionsvorschlag genannten Bedingungen Abweichungen möglich (u.a. geringe Bedeutung der Fläche für den Erhaltungszustand der Zielarten, geringer Umfang des Flächenverlustes, nur teilweiser Funktionsverlust einer LRT- bzw. Habitat-Fläche).

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das GGB DE 2234-304 " Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" wird unter Berücksichtigung der o.g. Fachkonvention folgendes eingeschätzt:

Das Planvorhaben befindet sich außerhalb des GGB. Die physische Inanspruchnahme von Flächen des GGB bzw. der Verlust von Lebensraumtyp- (LRT) oder Habitatflächen von Arten des Anhangs II und von charakteristischen Arten sind somit ausgeschlossen. Weiterhin sind entsprechende Tötungen von Individuen während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen, da sich die Baustellenflächen außerhalb der Habitate des Schutzgebietes befinden. Es entstehen keine stofflichen Emissionen, die Auswirkungen auf LRT-Flächen und Habitate haben können.

Erhebliche Auswirkungen auf potenzielle Habitate der Schmalen und Bauchigen Windelschnecke entstehen nicht, da es zu keiner direkten Beanspruchung der Flächen kommt.

Entsprechend sind ausschließlich Auswirkungen infolge akustischer oder optischer Emissionen zu prüfen.

In Kap. 2.4 wurde dargestellt, dass sich im Uferbereich mit Bruchwald und Röhricht und der ufernahen Wasserzone des Schweriner Sees ein Habitat der Art **Fischotter** befindet. Der Abstand des Vorhabens zum Fischotterhabitat beträgt im geringsten Fall in südwestlicher Richtung ca. 20 m. Gemäß FROELICH & SPORBECK (2006), Anlage 3 („Darstellung der Einflussbereiche von Wirkfaktoren/Wirkungen auf maßgebliche Bestandteile von Natura 2000-Gebieten“), kann die Reichweite optischer Störungen mittlerer Intensität beim Fischotter bis zu 200 m betragen, so dass sich der Wirkraum des Vorhabens mit dem Habitat der Art teilweise überlagert. Für den Fischotter ist im UR vor allem der wasserseitige sichtgedeckte Uferbereich als Aktionsraum von Bedeutung. Dieser unterliegt keinen vorhabenbedingten Veränderungen. Weiterhin kommt es in diesem Bereich an Badestellen oder Steganlagen bereits zu direkten Störungen durch die Naherholungsnutzung. Der vorhandene Bruchwald mit Röhrichtbeständen bietet der Art in den ungestörten Bereichen eine gute Sichtdeckung gegenüber dem Landbereich. Eine optische Störung des Fischotters im Röhrichtbereich oder auf dem Schweriner Außensee durch das Bauvorhaben ist somit ausgeschlossen. Aufgrund der Nachtaktivität der Art überschneiden sich die Bau- und Hauptnutzungszeiten im Geltungsbereich nicht mit dem Aktivitätszeitraum der Art.

Für die Prognose der Emissionssituation durch Lärm im geplanten Geltungsbereich können die Angaben des Beiblattes zur DIN 18005 herangezogen werden, wonach für Campingplatzgebiete ein Orientierungswert von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts gilt. Da diese Nutzung im UR bereits vorhanden ist, kommt es hier nicht zu einer erheblichen Änderung der Lärmbedingungen. Ein konkreter Beurtei-

lungswert für Lärm im Hinblick auf den Fischotter ist nicht bekannt. Vielmehr muss bei der Beurteilung von Störungen im Hinblick auf die Art auf das Zusammenwirken mehrerer Faktoren geachtet werden.

Eine Erholungsnutzung mit Störpotenzial für die Fauna ist wasserseitig durch Bootsfahrer und Surfer sowie landseitig durch die Campingplatznutzer bereits im Bestand gegeben. Diese Nutzung wird nach Realisierung des Bauvorhabens fortbestehen, ohne dass neuartige Störungen durch andersgeartete Nutzungen zu erwarten sind. Insgesamt ist nicht zu erwarten, dass es durch das Vorhaben zu einem gegenüber dem Bestand zusätzlichen Funktionsverlust von Habitatflächen des Fischotters kommen wird. Somit hat das Vorhaben auf den Erhaltungszustand der Art im GGB keinen negativen Einfluss. Das geplante Vorhaben steht dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes des Fischotters nicht entgegen, da auch ohne das geplante Vorhaben ein Störpotenzial durch Erholungsnutzung gegeben ist. Baubedingte Störungen der Nachtaktiven Art können ausgeschlossen werden.

Für die charakteristischen Vogelarten der Röhrlichtzone des LRT 3140 (Rohrdommel, Drosselrohrsänger, Rohrweihe und Haubentaucher) ist aufgrund der bestehenden Erholungsnutzung mit Störpotenzial wasserseitig durch Bootsfahrer und Surfer sowie landseitig durch die Campingplatznutzer nicht mit einem erheblichen zusätzlichen Funktionsverlust von Habitatflächen zu rechnen. Da die Fluchtdistanzen der Arten zwischen 30 und 200 m (Drosselrohrsänger 30 m, Rohrdommel 80 m, Haubentaucher 100 m und Rohrweihe 200 m (Gassner et. al 2010) liegen ist eine Besiedlung der Röhrlichtflächen durch die Arten im Untersuchungsraum aufgrund der Vorbelastung bereits im Bestand auszuschließen.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (so genannte kumulative Wirkung). „Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.“ (BM-VBW: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. 2004, S. 49).

Im 500 m-Untersuchungsraum des Vorhabens sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die in relevanter Weise zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können und kumulativ mit dem Bau des Ersatzneubaus zusammenwirken.

Fazit: Das hier geprüfte Vorhaben selbst führt voraussichtlich zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Mögliche Auswirkungen gegebenenfalls noch vorzusehender weiterer Pläne und Projekte, die das Gebiet in seinen Schutz- und Erhaltungszielen beeinträchtigen können, sind daher ausschließlich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dieser Projekte zu prüfen.

6. Ergebnis der Vorprüfung

Gemäß Kapitel 4 kommt es vorhabenbedingt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des GGB und somit der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einer Entfernung von mindestens 20 m zum Schutzgebiet kommt es nicht zu einer direkten Inanspruchnahme von Lebensraumtypen und Habitaten der Anhang-II-Arten sowie der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen. Darüber hinaus sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet sowie im Plangebiet selbst keine zusätzlichen Beeinträchtigungen empfindlicher Arten infolge optischer und akustischer Störungen zu erwarten.

Vorschlag für die abschließende Beurteilung:

Eine weitergehende Verträglichkeitshauptprüfung bezüglich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2234-304 ist nicht erforderlich. Das Vorhaben ist zulässig.

Aufgestellt:

Schwerin, 19.02.2019

7. Literatur und Quellen

Daten

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Fachinformationssystem FFH-VP-Info, : http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,10&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=5).
- LUNG MV (2017): UKP - Umweltkartenportal unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> (Stand 2017)
- STANDARD-DATENBOGEN ZUM GEBIET DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore " (SDB), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_2234-304.pdf) [Stand: Mai 2016, zuletzt abgerufen Juli 2017])
- STALU WESTMECKLENBURG (2010): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore
- MLUV (2007): Managementplan Teilbereich Wald für das FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore

Literatur

- BAUER, H. J. u. P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Wiesbaden.
- BINNER, U. & REUTHER, C. (1996): Verbreitung und aktuelle Situation des Fischotters in Niedersachsen. Schriftenreihe Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 16 (1): 3-29.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege 53. Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.)(2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.
- DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau (Juli 2002).- in DIN Taschenbuch 35 Schallschutz.- Beuth Verlag, 2002.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Vermerk der Kommission – Natura 2000 – Gebietsmanagement.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Erstellung und Prüfung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern. Im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern. Bochum, Schwerin.
- FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes M-V. Stand Januar 2006.
- GASSNER WINKELBRANDT BERNOTAT: UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage 2010
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LBP der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bearbeitet durch A. Garniel & U. Mierwald. Hrsg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. April 2010, Bonn.
- LAMBRECHT H.; TRAUTNER J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007
- LUNG M-V (2011): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Stand der Bearbeitung 27.09.2011

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns – 3. Fassung, Stand Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. 52 S.

UMWELTMINISTERIUM M-V (2003): Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542 ff), Berlin. einschl. der rechtsgültigen Änderungen

FFH-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ M-V (NatSchAG M-V): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

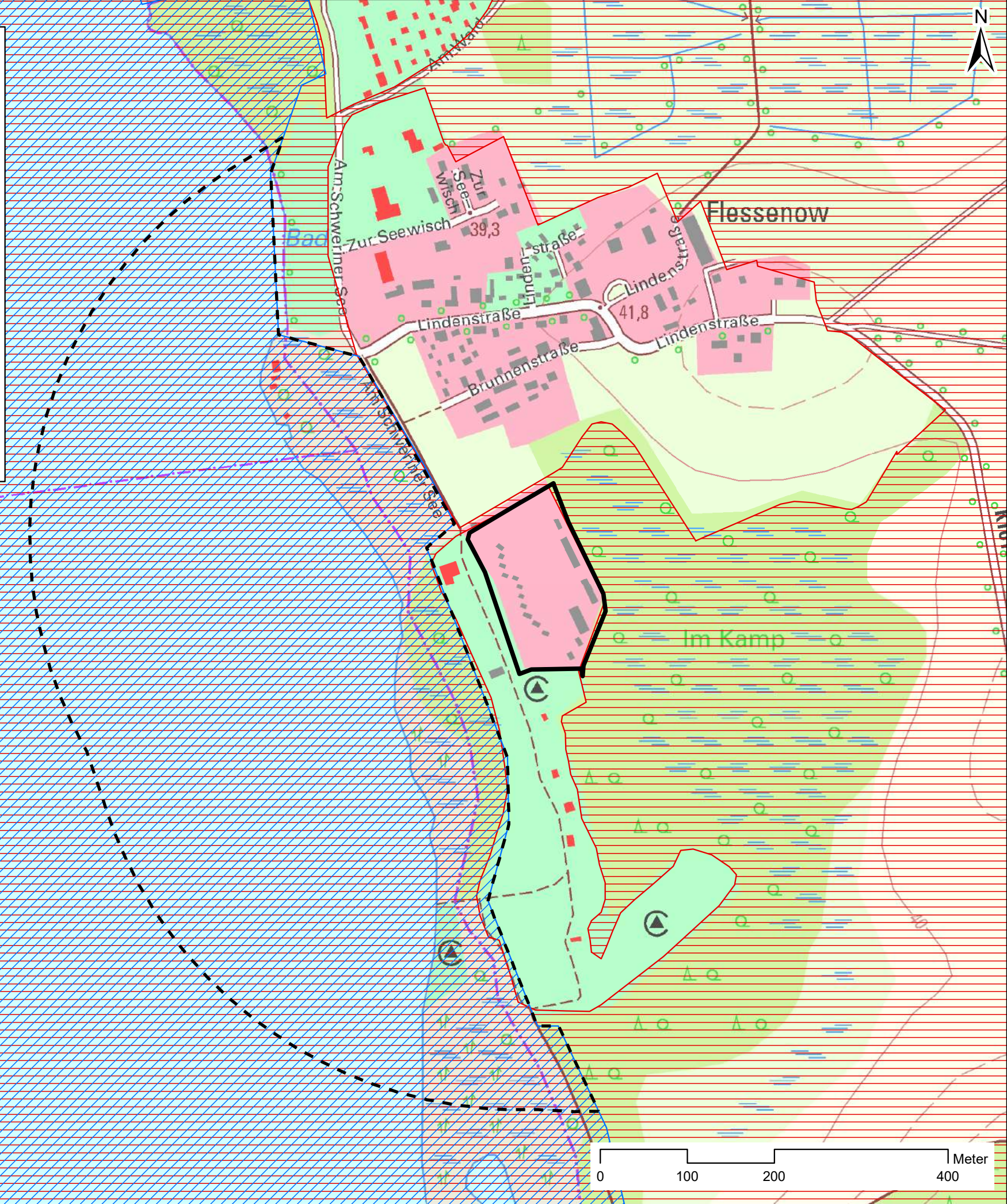
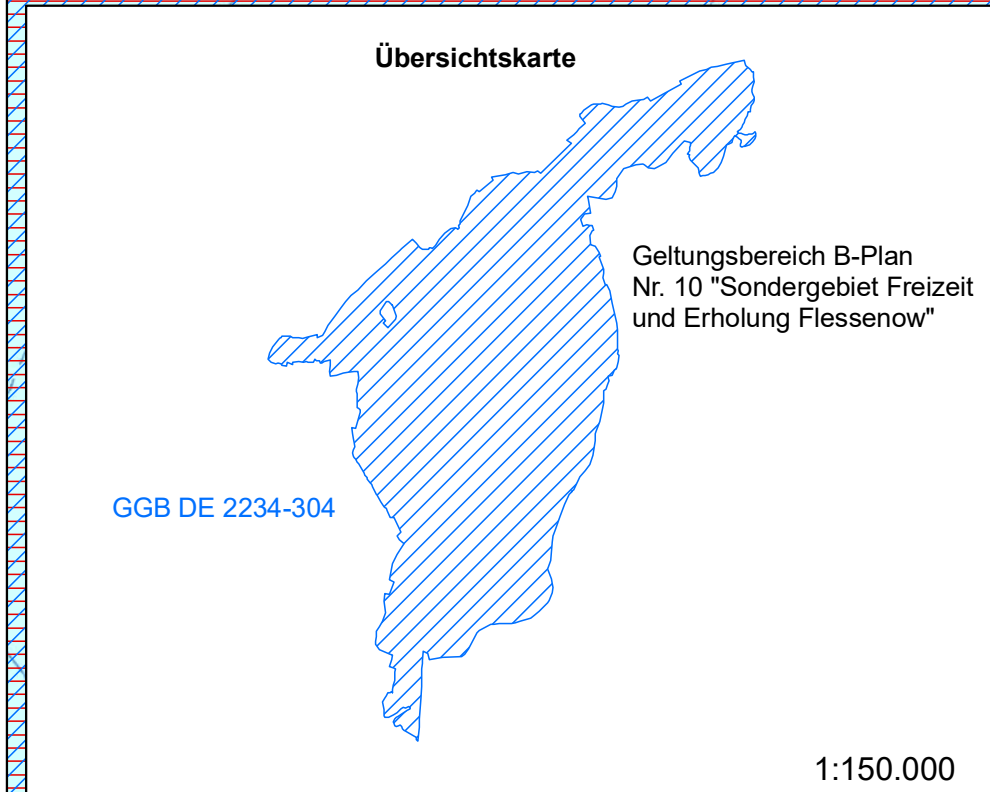
VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7ff. Ersetzt: Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("Vogelschutzrichtlinie"). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

NATURA 2000-LVO M-V - Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

8. Anlagen

Der Natura 2000-Vorprüfung sind folgende Unterlagen beigelegt:

Standard-Datenbogen zum Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (SDB), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_2234-304.pdf) [Stand: Mai 2016, zuletzt abgerufen Juli 2017]



Legende

	Geltungsbereich B-Plan Nr. 10 "Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow"
	Untersuchungsraum, r = 500 m
Natura 2000-Gebiete	
	GGB DE 2234-304, das Gegenstand der Vorprüfung ist
	EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402, das Gegenstand einer weiteren Prüfung ist

Nr.	Änderungen	Datum	Name

Entwurfs- und Genehmigungsplanung

BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH Ostorfer Ufer 4, 19053 Schwerin Fon 0385/5937890 Fax 0385/734265	Schwerin, den		
		Datum	Zeichen
	bearbeitet:	07.03.2019	Pab
	gezeichnet:	07.03.2019	Pab
	geprüft:	07.03.2019	Be <i>C. Berk</i>

Auftraggeber: ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

<p>Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow" der Gemeinde Dobbin am See</p> <p>Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet DE 2234-304</p>		Datum	Name
nächster Ort: (Landkreis)	Flessenow (Ludwigslust-Parchim)	<p>Übersichtskarte</p> <p>Maßstab: 1:5.000</p>	

Grundplan hergestellt:	Ergänzungen:
© GeoBasis-DE / M-V 2019	Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 2 2 3 4 3 0 4

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 0 5
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 6 0 5
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Anschrift: Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:
J J J J M M

[Empty box for BSG justification]

Vorgeschlagen als GGB:

1 9 9 9 1 2
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

Ausweisung als BEG

[Empty box for BEG date]
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

[Empty box for BEG justification]

Erläuterung(en) (**):

[Empty box for explanation]

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

11,4675

Breite

53,7304

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

4.420,00

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	8	0

Mecklenburg-Vorpommern

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Atlantisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Boreal (... %)
- Kontinental (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Mediterran (... %)
- Pannonisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	82 %
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1 %
N15	Anderes Ackerland	1 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Das Gebiet wird vom Schweriner Außensee dominiert. Im Süden haben sich auf alten Seeterrassen neben Bruchwäldern Reste von Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermooren erhalten. Im Nordwesten grenzt ein größerer Buchenwaldkomplex an den See.

4.2. Güte und Bedeutung

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT, großflächige Komplexbildung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	D01.02		o	H			
H	G01.01		i	H			
H	G02.08		i	H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	1 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	5 %
N16	Laubwald	8 %
N17	Nadelwald	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N19	Mischwald	1 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)				
D	E	0	7		9	8																
D	E	0	2			8																

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	7	Schweriner Seenlandschaft (Stadt Schwerin)	*			2
D	E	0	7	Landschaftsteile um d. großen Schweriner See u. die Seen ...	*		1	5
D	E	0	7	Schweriner Seenlandschaft (Nordwestmecklenburg)	*		7	5
D	E	0	7	Schweriner Seenlandschaft (Parchim)	*			6
D	E	0	2	Ramper Moor	+			4
D	E	0	2	Döpe	*			5

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1				
	2				
	3				
	4				
Biogenetisches Reservat	1				
	2				
	3				
Gebiet mit Europa-Diplom	---				
Biosphärenreservat	---				
Barcelona-Übereinkommen	---				
Bukarester Übereinkommen	---				
World Heritage Site	---				
HELCOM-Gebiet	---				
OSPAR-Gebiet	---				
Geschütztes Meeresgebiet	---				
Andere	---				

5.3. Ausweisung des Gebiets

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

<i>Organisation:</i>	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
<i>Anschrift:</i>	Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
<i>E-Mail:</i>	poststelle@staluwm.mv-regierung.de
<i>Organisation:</i>	
<i>Anschrift:</i>	
<i>E-Mail:</i>	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

<i>Bezeichnung:</i>	Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-304 Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore
<i>Link:</i>	http://www.stalu-mv.de/cms2/StALU_prod/StALU/de/wm/Themen/Naturschutz_und_Landschaftspflege/NATURA_2000/Managementplanung/DE_2234-304_Schweriner_Aussensee_und_angrenzende_Waelder_und_Moore/index.jsp
<i>Bezeichnung:</i>	
<i>Link:</i>	

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhalt und teilweise Entwicklung eines nährstoffärmeren Sees sowie von Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen mit charakteristischen FFH-Arten
--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 2234 (Bad Kleinen); MTB: 2235 (Ventschow); MTB: 2334 (Schwerin)
--

Weitere Literaturangaben

- * GNL (Gesellschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie) e.V. (2011); Verbreitungskartierung und Monitoring des Bibers: Koordination, Datenaufbereitung und Auswertung von Kartierungen im Rahmen des landesweiten Monitoringprogrammes M-V im Jahr 2011 für den Biber
- * I.L.N. Greifswald (2004); Erarbeitung der LRT-Binnendifferenzierung in den FFH-Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns.- Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums MV.
- * Jueg, U. (2004); Die Verbreitung und Ökologie von *Vertigo moulinsiana* (DUPUY, 1849) in Mecklenburg - Vorpommern (Gastropoda: Stylommatophora: Vertiginidae).; Malakologische Abh. d. Staatl. Museums f. Tierkunde Dresden
- * LFA Feldherpet. u. Ichthyofaunistik, GNL e.V., AG Heim. Wildfische; Gemeinsame Datenbank der drei Vereine/Organisationen beim LUNG MV.
- * Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V; Totfunddatenbank des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- * Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (2006-2013); FFH-Managementplan Teilbereich Wald; Schwerin
- * Ludwig, R.; Fotobeleg im StAUN Schwerin.
- * NABU MV, Landesfachausschuß Fledermausschutz; Sammlung von Beobachtungsdaten des LFA Fledermausschutz aus den zurückliegenden Jahren.
- * Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (2010); Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-304 Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore; 180; Schwerin
- * Zettler, M., Jueg, U., Menzel-Harloff, H. (2004); Artenmonitoring-Konzepte für Mollusken des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- * ibs Ingenieurbüro Schwerin (2004); Erarbeitung der Wald-LRT-Binnendifferenzierung in den FFH-Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns.- Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums MV.

